

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 04/2022

Seite 1/3

§ 1 Geltung

1. Diese Rahmenbedingungen gelten für sämtliche Design-/Entwicklungsverträge, Projekte, Angebote und Kostenvoranschläge von ElbeEichhorn und/oder Reiner Wallbaum (nachfolgend „EE/RW“). Für die jeweils einzelnen Leistungen gelten zusätzlich die jeweiligen Leistungsbeschreibungen und besonderen Bedingungen.

2. EE/RW erbringt alle Leistungen nur auf Grundlage dieser Vertragsbedingungen. Teilweise oder vollständig abweichende Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn die Zustimmung hierzu wird explizit erklärt.

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang eines Projektes ergibt sich aus dem gesonderten Angebot oder Kostenvoranschlag von EE/RW.

2. Änderungen der im Angebot oder Kostenvoranschlag umschriebenen Leistung und Aufgabenstellung, die sich durch neue Erkenntnisse während der Leistungserbringung oder durch neue Anforderungen oder Wünsche seitens des Auftraggebers ergeben, werden nach Vereinbarung berücksichtigt. Zusätzlich entstehender Leistungsaufwand sowie mögliche Sonderaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

3. Rechte aus den Entwicklungsphasen, insbesondere Nutzungsrechte an vorgestellten Entwurfs-/Designvarianten etc. gehen nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung zwischen Auftraggeber und EE/RW auf den Auftraggeber über.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber gibt EE/RW während der gesamten Entwicklungsphase unaufgefordert alle zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Informationen sowie sämtliche relevanten Vorgaben in Bezug auf das zu gestaltende Projekt bekannt. Er stellt hierfür ggf. Muster, Teile, Unterlagen und Zeichnungen etc. kostenlos und, soweit nicht anders vereinbart, ohne Rückgabepflichtung am Sitz von EE/RW zur Verfügung. Soweit dies nicht möglich ist, werden Auskünfte, Informationen und Muster von EE/RW selbst beschafft. Entstehender Aufwand wird ggf. gesondert berechnet.

2. EE/RW ist zu einer die allgemeine Schlüssigkeit überschreitenden Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen, Muster, Teile, Zeichnungen etc. nicht verpflichtet, es sei denn eine solche Pflicht ist Bestandteil der Leistungsbeschreibung oder einer gesonderten Vereinbarung.

3. EE/RW treffen keine Pflichten zur Aufbewahrung oder Speicherung der o.g. Daten oder Materialien, sofern nicht explizit anders vereinbart.

§ 4 Abnahme

1. Jede im Angebot oder Kostenvoranschlag beschriebene Leistungsphase wird gesondert abgenommen.

2. Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn mit den Leistungen der darauf folgenden Leistungsphase begonnen wird, ohne dass der Auftraggeber innerhalb von 10 Tagen in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) widerspricht.

3. Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird das bisherige Arbeitsergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

4. Die Abnahme kann nicht aus Geschmacksgründen (Nichtgefallen) verweigert werden. Maßgeblich für die Mangelfreiheit ist einzig die fachgerechte Leistung gemäß der vereinbarten Vorgaben. Ästhetische Wünsche sollten deshalb möglichst frühzeitig und im Rahmen der Vorbesprechung der einzelnen Arbeitsschritte und Informationspflichten geäußert werden. Spätere Änderungswünsche können unabhängig davon selbstverständlich jederzeit im Rahmen von Zusatzleistungen vereinbart und umgesetzt werden.

§ 5 Geheimhaltung / Datenschutz

1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle der jeweils anderen Partei zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen über Geschäftsvorgänge der betroffenen anderen Partei, die als vertraulich bezeichnet werden oder die nach den Umständen eindeutig als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, insbesondere jedoch nicht ausschließlich Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Tonbänder, Bilder, Videos, DVDs, CD-ROMs, interaktive Produkte und anderen Daten, die vertrauliche Materialien von EE/RW, dem Auftraggeber oder mit dem Auftraggeber verbundener Unternehmen enthalten.

2. Beide Parteien verpflichten sich unbefristet, über die jeweils andere Partei betreffende vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese nur für die Durchführung dieses Vertrages und den damit verfolgten Zweck zu verwenden. Dies gilt insbesondere auch für die dem Auftraggeber während der Entwicklungsphase zur Kenntnis gebrachten Ideen und Designstudien.

3. Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Informationen,

a) die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Seite 2/3

Stand 04/2022

b) die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die Agentur bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,
c) die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
d) die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
e) die die jeweils andere Partei selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen des Kunden entwickelt hat,
f) die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Dies schließt auch die Veröffentlichung der unter § 9 genannten Schutzrechte ein. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.

4. Beide Parteien verpflichten sich zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Parteien erkennen an, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, und dass diese Pflichten auch nach Vertragsende fortbestehen.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Die von EE/RW geschaffenen Leistungen sind nach dem Wissensstand von EE/RW eine eigenständige, persönliche geistige Schöpfung. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit oder Eigenart der z.B. einem Design-Produkt zugrundeliegenden Idee oder für die Rechtswirksamkeit oder Rechtsbeständigkeit von Schutzrechten für den Vertragsgegenstand kann nicht gegeben werden.

2. EE/RW haftet nicht für die Neuartigkeit, die Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Entwürfe sowie dafür, dass der Herstellung und Verbreitung nicht Rechte Dritter entgegenstehen. EE/RW haftet bei der Entwicklung von Marken, Logos, Symbolen oder Schriftmarken ferner nicht dafür, dass diesen keine Rechte Dritter entgegenstehen.

3. Der Auftraggeber hat das Design-Produkt eigenverantwortlich auf seine Funktionstauglichkeit und -sicherheit, technische Umsetzbarkeit sowie Verkäuflichkeit zu überprüfen. Der Schwerpunkt der von EE/RW zu erbringenden Leistung liegt im Bereich der Gestaltung, so dass eine Haftung hierfür nicht übernommen werden kann.

4. Von EE/RW erstellte 3D-CAD-Daten sind designtechnische Zeichnungen, die Hauptmaße der gestalteten Bauteile, jedoch keine Angaben zu Toleranzen enthalten. Alle Daten, Angaben und Vorschläge von EE/RW sind vor der Werkzeugherstellung oder Serienfertigung von einem Ingenieurbüro/Werkzeugbauer/Lieferanten auf ihre technische Umsetzbarkeit zu prüfen.

5. Die von EE/RW erstellten Druckdateien/Dokumente zur Vervielfältigung durch weitere Verarbeitungsprozesse sind vom Auftraggeber zu prüfen und auf eigenes Risiko und Haftung für die weitere Verarbeitung (bspw. Druckprozesse) frei zu geben. EE/RW übernimmt keine Gewährleistung für Fehler jedweder Art.

6. EE/RW haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften EE/RW und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.

§ 7 Nutzungsrechte

1. Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung räumt EE/RW dem Auftraggeber an den übergebenen Gegenständen und Unterlagen alle vereinbarten Nutzungsrechte ein. Sofern keine gesonderte Regelung getroffen wurde, handelt es sich hierbei um exklusive (ausschließliche) Nutzungsrechte, für die der Auftraggeber Lizenzgebühren in Höhe von 3% der Fabrikabgabepreise der nach dem Design-Vertrag hergestellten Produkte an EE/RW zu zahlen hat. Anstelle der Lizenzgebühren kann auch eine Einmalzahlung vereinbart werden.

2. Die Werke von EE/RW dürfen nur in der vereinbarten Nutzungsart, zu dem vereinbarten Zweck in dem vereinbarten Umfang verwendet werden; bei Fehlen ausdrücklicher Vereinbarungen gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

3. Ohne Zustimmung von EE/RW dürfen die Modellentwürfe, Prototypen, Dateien etc. weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden; jede Nachahmung des Designs oder von Elementen daraus ist nur mit Zustimmung von EE/RW zulässig. Auch eine Weiterübertragung oder -lizenzierung der Nutzungsrechte und aller dafür bestehenden

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Seite 3/3

Stand 04/2022

Schutzrechte an Dritte bedarf der Zustimmung von EE/RW.

4. Nutzungsrechte an den Vorentwürfen, Varianten und Studien des endgültigen Design-Produkts werden nicht übertragen, da diese lediglich die Entwicklung und Entscheidungsfindung zur Auswahl eines endgültigen Entwurfs vorbereiten. Jede Nachahmung oder sonstige Verwendung des Designs oder der Elemente der Vorentwürfe, Varianten oder Studien ist grundsätzlich untersagt und nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch EE/RW zulässig.

5. Ist eine Lizenzgebühr (Umsatzbeteiligung) vereinbart, fallen die Nutzungsrechte mit Einstellung der Lizenzgebührenzahlung an EE/RW zurück, ohne dass es dazu einer gesonderten Willenserklärung einer der Vertragsparteien bedarf. Dasselbe gilt, falls der Auftraggeber die Produktion nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der letzten Leistungsphase aufnimmt und innerhalb von 3 weiteren Monaten nach dem Design-Vertrag hergestellte Produkte zum Verkauf anbietet. Dasselbe gilt auch, wenn der Auftraggeber die Herstellung der vertragsgegenständlichen Produkte endgültig einstellt. Die Rechte an den vom Auftraggeber für Leistungen von EE/RW eingetragenen gewerblichen Schutzrechten (Designs, Gebrauchsmuster, Patente) gemäß § 9 Abs. 1 gehen in diesen Fällen ebenfalls auf EE/RW über.

§ 8 Urheberrechte

1. Die Modellentwürfe, Prototypen, Dateien, Skizzen sowie alle Vorentwürfe etc. von EE/RW sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 des Urheberrechtsgesetzes erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2. EE/RW hat das Recht auf Urheberbenennung, erhebliche Veränderungen des Design-Produkts bedürfen der Zustimmung.

3. EE/RW kann beanspruchen, dass die nach seinen Entwürfen hergestellten Produkte sowie die Werbemittel dafür und Veröffentlichungen darüber mit einer auf den oder die Designer hinweisenden Kennzeichnung nach seiner Wahl versehen werden, sofern dies technisch möglich ist, der Gesamteindruck dadurch nicht beeinträchtigt wird und berechnete Interessen des Auftraggebers nicht entgegenstehen.

4. EE/RW hat das Recht, in Veröffentlichungen, bei Ausstellungen und in eigenen Werbemitteln in geeigneter Form auf die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber hinzuweisen und in diesem Rahmen zur Veranschaulichung Abbildungen des Produktes/Werkes zu verwenden, sofern dem nicht erkennbare Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

§ 9 Technische Schutzrechte und schutzfähige Designs

1. Werden durch EE/RW und/oder seine Mitarbeiter während der Vertragszeit im Verlauf der Design-/Entwicklungsarbeiten bzw. eines Projekts schutzfähige Entwürfe, Weiterentwicklungen oder Verbesserungen gemacht, insbesondere technische Erfindungen oder Designs, überträgt der jeweilige Erfinder/Entwerfer seine diesbezüglichen Rechte gegen eine zusätzliche angemessene Vergütung auf den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechende Schutzrechtsanmeldungen (Designs, Gebrauchsmuster, Patente) im In- und Ausland in seinem Namen und auf seine Kosten vorzunehmen. Werden Schutzrechtsanmeldungen eingereicht, verpflichtet sich der Auftraggeber dabei zur Nennung des/der Erfinder(s)/Entwerfer(s). Die Vergütungspflicht des Auftraggebers für die eingeräumten Nutzungsrechte gemäß § 7 Abs. 1 besteht unabhängig von der schutzrechtlichen Sicherung und zusätzlichen Vergütung der von EE/RW erbrachten erfinderischen bzw. schöpferischen Leistungen.

2. Sollten technische Erfindungen durch Mitarbeiter von EE/RW gemacht werden, so verpflichtet sich EE/RW, falls es sich um eine Arbeitnehmererfindung handelt, zur Inanspruchnahme sowie zur Übertragung der Rechte an der Erfindung auf den Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Übernahme der aus dem Arbeitnehmererfindergesetz ergebenden Vergütungsverpflichtungen gegenüber dem oder den Arbeitnehmer(n) von EE/RW.

3. Nimmt der Auftraggeber die Übertragung der Rechte innerhalb einer angemessenen Frist nicht an oder lehnt dies ab, so ist EE/RW berechtigt, entsprechende Schutzrechtsanmeldungen (Designs, Gebrauchsmuster, Patente) im In- und Ausland in seinem Namen und auf seine Kosten vorzunehmen. Sollten die gemäß § 7 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte in den Schutzbereich der entsprechenden Schutzrechte fallen, so verständigen sich EE/RW und der Auftraggeber auf eine angemessene zusätzliche Vergütung (Lizenzgebühr), die der Auftraggeber zusätzlich zu der Vergütung für die eingeräumten Nutzungsrechte gemäß § 7 Abs. 1 an EE/RW zu zahlen hat.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz von EE/RW.

2. Gerichtsstand ist der Sitz von EE/RW, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. EE/RW ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.